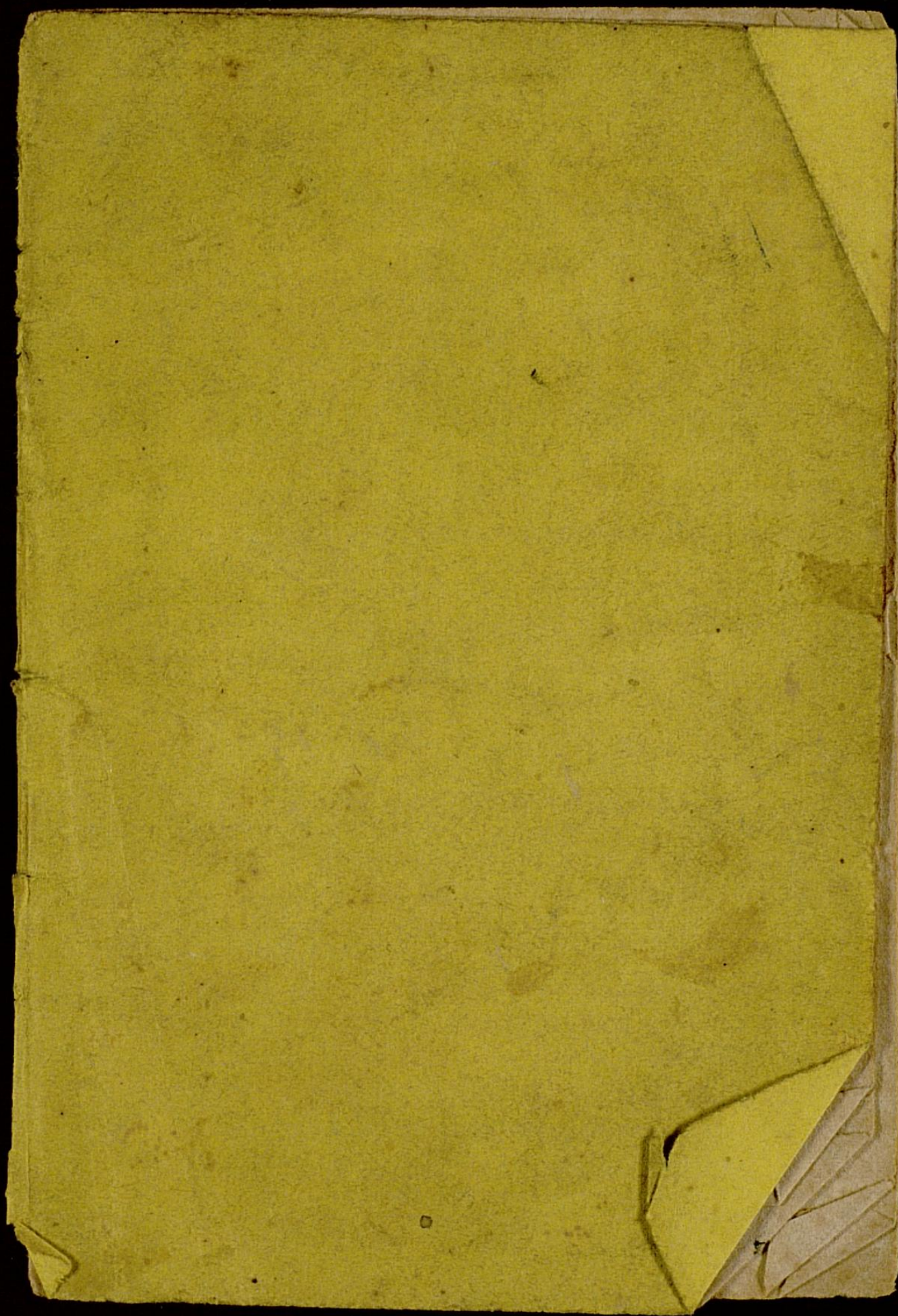




Constitution

der

St. Paulus Kirchen-Gemeinde

in

Louisville, Ky.

Louisville, Ky.,

Druck der Buchdruckerei des „Louisville Advertiser“ von Geo. F. Davis.

1857.

noimilinoD

noimilinoD-nachricht anhalt 12

gH. MideinoH

Kirchen-Gesetz

der
ersten deutschen, evangelisch-protestantischen

Sankt Paulus Gemeinde

—zu—
Louisville, State of Kentucky.

Glaubensbekenntniß der Gemeinde.

Die Gemeinde bekennet sich zur heiligen Schrift des alten und neuen Bundes und zu dem uns darin geoffenbarten Worte Gottes, als der alleinigen Richtschnur ihres Glaubens und Lebens, indem sie sich in ihrer Auslegung der h. Schrift insbesondere an das alte apostolische Glaubensbekenntniß, wie solches in der Augsburgerischen Confession vom 25. Junt 1530 ausgesprochen ist, hält.

Einleitung.

Der erste Gruß, den Christus der kleinen versammelten Schaar seiner Jünger nach seiner Auferstehung gab, war: „Friede sei mit Euch!“ Friede und Eintracht sind also das erste Erforderniß zum Bestande einer christlichen Gemeinde. Die h. Schrift sagt: „Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen, und als Brüder in Christo Jesu müssen und sollen sich die Glieder dieser Gemeinde betrachten und gegenseitig behandeln. Ein und derselbe Zweck hat diese Glieder vereinigt, nemlich: gemeinschaftlich Gott zu dienen, einen und denselben Weg mit einander zu gehen, — den Weg durch's Leben, — den Weg zum Himmel, zur ewigen Seligkeit. Brüder sind wir — die Glieder von der St. Paulus-Gemeinde —, denn Ein Glaube, Eine Liebe, Eine Hoffnung hat uns zu einer Gemeinde in Jesu Christo vereinigt. Es ist der Glaube an Den, der da gekommen ist, die Sünder selig zu machen, es ist die Liebe, die uns Der gelehret hat, der aus reiner, lauterer Liebe sich bewegt, für Sünder zu sterben, es ist die Hoffnung auf Den, der kommen wird um uns in

MIS-PAGINATION

die Wohnungen einzuführen, die er die Seinigen zuzubereiten verheißt hat.

Jesus Christus ist also unser Mittler und Erlöser, der uns durch Liebe mit seinem heiligen Blute theuer erkauft hat; in ihm, durch ihn und für ihn vereinigen wir uns zu einer Gemeinde. Unsere heiligste Pflicht sei es deshalb, nach dem Befehle des Welterlösers, in Liebe und Eintracht mit einander zu leben, das Beste der Gemeinde im Auge zu behalten und nach Kräften zu befördern, und insbesondere dafür zu sorgen, daß das schöne christliche Verhältniß, in welches sich die Glieder dieser Gemeinde gegenseitig gestellt haben, nie gestört werde. Christus, unser Vorbild sagt: „Du sollst Gott über Alles lieben und deinen Nächsten wie dich selbst, in diesen zweiten Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten“. Wieder aber sagt die Lehre der Bibel und die Lehre der täglichen Erfahrung, daß der Mensch in sündlichem Samen gezeugt und also von Natur zum Bösen geneigt sei; darum sollen sich die Glieder dieser Gemeinde befehligen, sich friedlich und christlich gegenseitig zu betragen, den Splitter in des Bruders Auge nicht zur Holscheibe seiner Aufmerksamkeit zu machen, so lange der Balken im eigenen Auge noch besteht,—denn nur dadurch kann Friede von Bestand erhalten werden. Um diesen Frieden zu befestigen und immer mehr dauerhaft zu machen, haben wir uns nachstehende Gesetze und Kirchen Ordnungen entworfen und einstimmig angenommen, mit dem Versprechen, sie mit unverbrüchlicher Treue für immer zu halten. Der Herr gebe Kraft und Segen dazu; Amen!

Kirchen-Verfassung

der ersten deutschen, evangelisch-protestantischen
St. Paulus-Gemeinde in Louisville, Ky.

§. 1.

Die Gemeinde heißt die erste deutsche, evangelisch-protestantische Gemeinde der St. Paulus-Kirche.

§. 2.

Es soll in dieser Kirche niemals englisch gepredigt werden, sie soll für alle zukünftigen Zeiten nur für den Gottesdienst in deutscher Sprache offen sein.

§. 3.

Es darf niemals ein anderer Gottesdienst in dieser Kirche gehalten werden, als ein solcher, der sich auf die Hauptlehren der christlich-protestantischen Religion stützt, nach den Auslegungen der Schrift von den Reformatoren Luther und Zwingli.

§. 4.

Alles Eigenthum der Gemeinde muß das unzertrennbare Eigenthum derselben bleiben. Ausgestoßene sowohl, wie auch ausgetretene Glieder können niemals auf das Eigenthum der Gemeinde, oder einen Theil desselben Anspruch machen.

§. 5.

Die genannten 4 §. S. der Constitution können nicht abgeändert werden, so lange noch 9 Mitglieder der Gemeinde Willens sind, dieselben aufrecht zu erhalten.

§. 6.

Nur diejenigen Gemeindeglieder sollen stimm- und wahlfähig sein, welche wenigstens einen jährlichen Beitrag von \$1.—bezahlen. Es werden auch geringere Beiträge angenommen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß alle Beiträge unter oben erwähnter Summe Niemanden stimm- noch wahlfähig machen.

§. 7.

Neue Mitglieder der St. Paulus-Gemeinde sollen den Bestimmungen des §. 6. wenigstens 2 Jahre nachgekommen sein, ehe sie bei einer Wahl in der St. Paulus-Kirche mitstimmen, noch selbst gewählt werden können.

§. 8.

Der Kirchenrath hat mit Einschluß des Predigers das Recht, ein Mitglied, welches der Kirche entehrend ist, und nach vorhergegangenen Warnungen und Ermahnungen fortfährt der christlichen Religion zuwider zu handeln, ohne Weiteres auszuschießen.

§. 9.

Kein Mitglied, sei es, daß es die Gemeinde aus freiem Stücken verläßt, oder ausgestoßen wurde, hat das Recht, die von ihm zur Unterstützung der Kirche bezahlten Beiträge zurück zu verlangen.

§. 10. a)

Es soll jederzeit ein Prediger für die Gemeinde angestellt sein und sollte die Predigerstelle frei werden, so muß der Kirchenrath (bestehend aus den Trustees, Ältesten und Vorstehern der Kirche) sogleich eine Predigerwahl bekannt machen.

§. 10. b)

Sowie ein Prediger mit gesetzlicher Stimmenmehrheit erwählt und in sein Amt als Prediger der Gemeinde eingesetzt ist, gehört derselbe mit zum Kirchenrath und hat in allen Versammlungen desselben eine beratende Stimme. Er muß auch so viel wie möglich alle Versammlungen desselben besuchen.

§. 11.

Der Prediger wird immer nur für drei Jahre gewählt. Drei Monate vor Ablauf dieser Zeit hat die Gemeinde durch Abstimmung zu entscheiden, ob sie den Prediger auf weitere drei Jahre in ihren Diensten behalten will, oder ob eine neue Wahl stattfinden soll.

§. 12.

Im Falle eine Predigerwahl vorgenommen werden soll, so muß der Kirchenrath Ort und Zeit dazu bestimmen und dieselbe zwei Sonntage nachher in den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen bekannt machen.

§. 13.

Für die Annahme und Berufung eines Predigers müssen, nachdem er zwei Probepredigten in unserer Kirche gehalten hat, durch Wahlzettel Zwei Drittheile der gesetzlich eingegangenen Stimmen entscheiden.

Im Falle für einen Candidaten keine zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich entscheiden, so soll es dem Kirchenrath zur Pflicht gemacht sein, sogleich eine neue Wahl anzuordnen. Sollte aber durch die Wahl Zank und Streit in der Gemeinde entstehen, so soll der Kirchenrath die Kirche so lange geschlossen halten, bis Friede hergestellt und ein Prediger mit zwei Drittheilen der vorhergenannten Stimmen erwählt ist.

§. 14.

Im Falle eine Predigerwahl stattfinden sollte, so kann kein anderer Candidat angenommen werden, als ein solcher, der ein ordinirtes Mitglied einer deutsch-evangelisch-protestantischen oder deutsch-lutherisch oder reformirten Synode

ist. Ferner muß er alle erforderlichen Kenntnisse eines Predigers besitzen, einen moralisch-untadelhaften Lebenswandel geführt haben, im Geist und Sinne der christlichen Religion. Auch muß er rechtmäßige Zeugnisse auf Verlangen vorweisen können und wenn er Gemeinden in den Vereinigten Staaten bedient hat, so soll er insbesondere von diesen Gemeinden Zeugnisse über seine Ausführung vorzeigen.

§. 15.

Die Besoldung des Predigers soll nach den Umständen und Verhältnissen der Gemeinde festgesetzt werden.

§. 16.

Will der Prediger seine Stelle aufgeben, so hat er der Gemeinde drei Monate vorher aufzukündigen. Will oder muß er die Gemeinde verlassen, so hat er alles in Händen habende Eigenthum der Gemeinde an den Kirchenrath zurückzugeben; in diesem Falle hat der Rassenführer den noch stehenden Besoldungstheil des Predigers zurückzubehalten, bis die Ablieferung geschehen ist.

§. 17.

Der Prediger hat das Recht, zu irgend einer Zeit seine Aufkündigung der Gemeinde anzuzeigen. Dagegen aber hat auch die Gemeinde unter allen und jeden Umständen ebenfalls das Recht, den Prediger nach vorangegangener dreimonatlicher Aufkündigung seines Amtes zu entlassen, sobald dieß Zwei-Drittheile der berechtigten Stimmgäber verlangen.

§. 18.

Pünktlich soll dem Prediger seine Besoldung in vierteljährigen Raten ausbezahlt werden, jedoch muß die Ausbezahlung — wie alle übrigen — nach der vorangegangenen Erfüllung des §. 29 geschehen, beziehungsweise geregelt werden.

§. 19.

Die Pflichten des Predigers sind, das Evangelium rein und lauter, nach dem Vorbilde unseres großen Meisters und Erlösers Jesu Christi zu verkündigen; — er muß an jedem Sonn- und Festtage in der Kirche predigen, und auf Verlangen der Gemeinde auch Abend-Gottesdienste halten; die Confirmanten zur Confirmation (Erneuerung ihres Taufbundes) vorbereiten und dieselben in öffentlicher Gemeinde confirmiren; er muß die heiligen Sacramente

ausheilen, und die Kranken besuchen und ihnen so viel wie möglich den Trost des Evangeliums, insbesondere durch Hinweisung auf ein besseres Leben im Jenseits angedeihen lassen.

§. 20.

Der Prediger hat die Kirchenbücher der Gemeinde genau und richtig zu führen. Er hat alle Namen der Getauften, Confirmiten, Copulirten und Gestorbenen gewissenhaft und nach dem Alphabet in die Kirchenbücher einzutragen und einen Auszug dieses Verzeichnisses der Gemeinde am Neujahr vorzulesen.

§. 21.

Der Prediger öffnet in Gegenwart des Kirchen-Rathes die Armenkasse der Gemeinde und nimmt die darin befindlichen Gelder zur Aufbewahrung in Empfang und berathet mit dem Kirchenrathe über nützliche Verwendung derselben.

§. 22.

Der Prediger bezahlt mit Erlaubniß des Kirchenrathes die für die Armen bestimmten Gelder aus, jedoch soll der Prediger möglichst darauf sehen, daß armen Christlichen Mitbrüdern und Schwestern unserer Gemeinde zuerst geholfen werde.

§. 23.

Der Prediger hat alle Jahre bei Gelegenheit der Abrechnung des Kirchen-Vorstandes seine Kirchenbücher, welche im Auftrage der Gemeinde von ihm geführt werden, zur Prüfung vorzulegen und über die eingegangenen und ausgezahlten Gelder der Armenkasse genauen speziellen Bericht zu erstatten.

§. 24.

Der Prediger hat alle Jahre Einmal mit den Vorstehern alle Gemeinde-Mitglieder zu besuchen und ihnen auch so viel wie möglich die Pflichten eines Christen vorzuhalten und zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes zu ermahnen.

§. 25.

Die Glieder des Kirchen-Vorstandes dürfen nicht weniger als Neun an der Zahl sein. Sie werden jedes Jahr am letzten Montag des Monats Juni erwählt und können am Ende ihrer Dienstzeit wieder erwählt werden. Öffentlich und feierlich werden sie mit Gebet und Handreichung des Predigers zu ihrem Amte eingeseget werden.

§. 26.

Der Wahltag für den Kirchen-Vorstand, wie auch der für den Prediger soll jedesmal zwei Sonntage vorher in den Sonntagsgottesdiensten bekannt gemacht werden.

§. 27.

Der neuermählte Kirchen-Vorstand erwählt unter sich einen Präsidenten, Sekretär und Kassensführer. Der Präsident hat bei allen Kirchenraths- und Vorstands- und Gemeinde-Versammlungen den Vorsitz zu führen.

§. 28.

Der Sekretär hat über die Verhandlung des Kirchenrathes und der Gemeinde genaue Buchführung zu halten und hat alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder zu verzeichnen und dieses Verzeichniß jedes Jahr der Gemeinde vorzulegen.

§. 29.

Der Kassensführer hat von den Vorstehern alle Gelder gegen Quittung in Empfang zu nehmen; er darf nur vom Sekretär und Präsidenten erfolgte Anweisungen ausbezahlen.

§. 30.

Die Pflichten des Kirchenraths im Allgemeinen sind: Der Gemeinde mit einem christlichen Lebens- und Glaubenswandel voranzugehen, gemeinschaftlich mit dem Prediger das Beste zu berathen und zu befördern, namentlich dahin zu sehen, daß die evangelische Lehre in der Gemeinde frisch erhalten werde und darnach zu trachten, daß alle Einnahmen und Ausgaben pünktlich eingetragen, die ersteren richtig verzeichnet und die letzteren richtig ausbezahlt werden.

§. 31.

Die Pflichten der Trustees sind: Sorge dafür zu tragen, daß die Kaufbriefe und andere die Gemeinde belangenden Schriftlichkeiten sicher aufbewahrt werden; daß das der Gemeinde gehörige Eigenthum vor Schaden gesichert und die Gebäude derselben zweckmäßig gebaut und in gutem Stande erhalten werden; wie auch, wenn Schulden der Gemeinde vorhanden sind, die vortheilhafteste Art ausfindig zu machen und der Gemeinde zu bezeichnen, wie diese am Besten abgetragen werden mögen. Sollte die Gemeinde genöthigt sein, Geld zu entlehnen, und die Gemeinde beschließt, daß überhaupt Geld entlehnt werden soll; oder, wenn entlehntes Geld heimbezahlt werden soll, so haben die Trustees vorzugsweise mit Rath und That an

ausheilen, und die Kranken besuchen und ihnen so viel wie möglich den Trost des Evangeliums, insbesondere durch Hinweisung auf ein besseres Leben im Jenseits angedeihen lassen.

§. 20.

Der Prediger hat die Kirchenbücher der Gemeinde genau und richtig zu führen. Er hat alle Namen der Getauften, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen gewissenhaft und nach dem Alphabet in die Kirchenbücher einzutragen und einen Auszug dieses Verzeichnisses der Gemeinde am Neujahr vorzulesen.

§. 21.

Der Prediger öffnet in Gegenwart des Kirchen-Rathes die Armenkasse der Gemeinde und nimmt die darin befindlichen Gelder zur Aufbewahrung in Empfang und beräthet mit dem Kirchenrathe über nützliche Verwendung derselben.

§. 22.

Der Prediger bezahlt mit Erlaubniß des Kirchenrathes die für die Armen bestimmten Gelder aus, jedoch soll der Prediger möglichst darauf sehen, daß armen Christlichen Mitbrüdern und Schwestern unserer Gemeinde zuerst geholfen werde.

§. 23.

Der Prediger hat alle Jahre bei Gelegenheit der Abrechnung des Kirchen-Vorstandes seine Kirchenbücher, welche im Auftrage der Gemeinde von ihm geführt werden, zur Prüfung vorzulegen und über die eingegangenen und ausgezahlten Gelder der Armenkasse genauen speziellen Bericht zu erstatten.

§. 24.

Der Prediger hat alle Jahre Einmal mit den Vorstehern alle Gemeinde-Mitglieder zu besuchen und ihnen auch so viel wie möglich die Pflichten eines Christen vorzuhalten und zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes zu ermahnen.

§. 25.

Die Glieder des Kirchen-Vorstandes dürfen nicht weniger als Neun an der Zahl sein. Sie werden jedes Jahr am letzten Montag des Monats Juni erwählt und können am Ende ihrer Dienstzeit wieder erwählt werden. Öffentlich und feierlich werden sie mit Gebet und Handreichung des Predigers zu ihrem Amte eingesegnet werden.

§. 26.

Der Wahltag für den Kirchen-Vorstand, wie auch der für den Prediger soll jedesmal zwei Sonntage vorher in den Sonntagsgottesdiensten bekannt gemacht werden.

§. 27.

Der neuervählte Kirchen-Vorstand erwählt unter sich einen Präsidenten, Sekretär und Kassensführer. Der Präsident hat bei allen Kirchenraths- und Vorstands- und Gemeinde-Versammlungen den Vorsitz zu führen.

§. 28.

Der Sekretär hat über die Verhandlung des Kirchenrathes und der Gemeinde genaue Buchführung zu halten und hat alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder zu verzeichnen und dieses Verzeichniß jedes Jahr der Gemeinde vorzulegen.

§. 29.

Der Kassensführer hat von den Vorstehern alle Gelder gegen Quittung in Empfang zu nehmen; er darf nur vom Sekretär und Präsidenten erfolgte Anweisungen ausbezahlen.

§. 30.

Die Pflichten des Kirchenraths im Allgemeinen sind: Der Gemeinde mit einem Christlichen Lebens- und Glaubenswandel voranzugehen, gemeinschaftlich mit dem Prediger das Beste zu beraten und zu befördern, namentlich dahin zu sehen, daß die evangelische Lehre in der Gemeinde frisch erhalten werde und darnach zu trachten, daß alle Einnahmen und Ausgaben pünktlich eingetragen, die ersteren richtig verzeichnet und die letzteren richtig ausbezahlt werden.

§. 31.

Die Pflichten der Trustees sind: Sorge dafür zu tragen, daß die Kaufrolle und andere die Gemeinde belangenden Schriftlichkeiten sicher aufbewahrt werden; daß das der Gemeinde gehörige Eigenthum vor Schaden gesichert und die Gebäude derselben zweckmäßig gebaut und in gutem Stande erhalten werden; wie auch, wenn Schulden der Gemeinde vorhanden sind, die vortheilhafteste Art ausfindig zu machen und der Gemeinde zu bezeichnen, wie diese am Besten abgetragen werden mögen. Sollte die Gemeinde genöthigt sein, Geld zu entlehnen, und die Gemeinde beschließt, daß überhaupt Geld entlehnt werden soll; oder, wenn entlehntes Geld heimbezahlt werden soll, so haben die Trustees vorzugsweise mit Rath und That an

die Hand zu geben, wie auch jedes Jahr die Rechnung, beziehungsweise Buchführung, des Sekretärs und des Kassensführers zu untersuchen und — wenn richtig befunden — zu unterschreiben; die im verflossenen Jahre eingegangenen Schriftlichkeiten des Sekretärs und Schatzmeisters in Empfang zu nehmen und gewissenhaft aufzubewahren. Sie haben von allen ihren Verhandlungen ein regelmäßiges Protokoll zu führen, damit die Gemeinde auf Verlangen Einsicht davon nehmen kann.

S. 32.

Die Pflicht der Ältesten ist: Die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen und dahin zu sehen, daß gute Ordnung darin geführt, die deutsche Sprache und die christliche Religion nicht vernachlässigt und die Kinder überhaupt recht unterrichtet werden. Sie haben die Beiträge zur Kirche und zu den kirchlichen Zwecken an den Kirchthoren in Empfang zu nehmen. Wenn Streit und Uneinigkeit in der Gemeinde entsteht, so sollen sie dahin streben, die streitenden Parthien auszusöhnen und sich wohl hüten, sich irgend einer Partie parteilich anzuschließen, damit Friede hergestellt, Friede erhalten werde. Wenn es der Prediger verlangt, so haben sie mit demselben zu gehen, die Kranken zu besuchen. Auch sollen sie mit dahin sehen, daß die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen, die in der Gemeinde gemacht werden, richtig geführt wird und im Allgemeinen Alles dazu beitragen helfen, was das Wohl der Gemeinde fördert.

S. 33.

Die Pflichten der Vorsteher sind: bei den öffentlichen und Privat-Gottesdiensten und insbesondere bei Austheilung der heiligen Sakramente alle nöthige Handreichung zu thun, die verschiedenen Gaben und Beiträge der Gemeinde, Gemeindeglieder und sonstiger Geber aufzuschreiben und dem Kassensführer gegen Quittung zu übergeben; auf Zucht und Ordnung bei den öffentlichen Gottesdiensten zu sehen und dieselben überhaupt auf die beste Weise zu unterstützen.

S. 34.

Der Kirchenrath hat sich Viermal im Jahre zu versammeln, welche Versammlungen gesetzlich sind und sonach regulär gehalten werden müssen, wornach folgende Tage des Jahres festgesetzt sind: Der erste Dienstag im Januar,

April, Juli und Oktober. Der Präsident der Gemeinde hat jedoch das Recht, zu irgend einer Zeit: falls es der Kirchenrath, oder das Wohl der Gemeinde verlangt eine Extra-Versammlung anzuberaumen.

S. 35.

Der Präsident soll, wenn sieben Mitglieder der Gemeinde eine allgemeine Gemeinde-Versammlung schriftlich verlangen, eine solche innerhalb vierzehn Tagen gewähren. So auch: wenn sieben Mitglieder des Kirchenrathes eine Kirchenraths-Versammlung schriftlich verlangen, eine solche innerhalb vierzehn Tagen berufen. Es wird jedoch bemerkt, daß die sieben Gemeinde- oder Kirchenrathsmitglieder ihr deßfalliges Gesuch beim Präsidenten mit eigenhändiger Namensunterschrift und mit Angabe der Gründe zu versehen haben.

S. 36.

Wenn eine Gemeinde- oder Kirchenraths-Versammlung stattfinden soll, so muß dieselbe erst zwei Mal in der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung bekannt gemacht werden, was auf folgende Weise geschieht: der Sekretär des Kirchenrathes hat jede Bekanntmachung zu schreiben und hat sich dieselbe vom Präsidenten unterzeichnen zu lassen, welche Bekanntmachung sofort dem Prediger der Gemeinde zu übergeben und von demselben (nach dem Wortlaut) der Gemeinde im öffentlichen Gottesdienst mitzutheilen ist.

S. 37.

Bei allen Versammlungen des Kirchenrathes müssen wenigstens die Hälfte der dazugehörenden Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein geltender Beschluß gemacht werden soll.

S. 38.

In allen Versammlungen der Gemeinde, sowie auch des Kirchenrathes entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

S. 39.

Der Kirchenrath soll berechtigt sein, Reparaturen an der Gemeindegemeinde vorzunehmen oder neue Gegenstände zum Besten der Kirche anzuschaffen oder extra machen zu lassen, wenn die Summe von Einhundert Dollars nicht überstiegen wird. Für größere Summen muß erst die Gemeinde selbst die Erlaubniß geben.

§. 40.

Alle Mitglieder des Kirchenrathes müssen, wenn sie das Amt angenommen haben, ihren Pflichten als getreue Christen nachkommen. Sie müssen bei allen gottesdienstlichen Versammlungen in der Kirche zugegen sein, so wie auch allen Kirchenraths- und Gemeindeversammlungen anwohnen.

§. 41.

Sollten jedoch Mitglieder im Kirchenrathe sein, die ihren Pflichten in vorhergenannter Weise nicht nachkommen können, noch wollen, so soll der Präsident dieselben auf ihr Vergehen aufmerksam machen und ihnen die Pflichten der Vorgesetzten einer christlichen Gemeinde vorhalten. Sollten sie sich nicht bessern, und sollten sie der Gemeinde durch ihr eigenes Thun und Lassen einen Anstoß geben, so soll der Kirchenrath in Korporation diese säumigen Mitglieder ersuchen, daß sie ihre Stelle sofort niederlegen und Andere, Bessere an deren Stelle erwählt werden.

§. 42.

Der Kirchenrath besteht, wie in §. 10 bestimmt, aus den Trustees, Ältesten und Vorstehern der Kirche. Die Versammlungen werden geleitet vom Präsidenten und die Verhandlungen werden protokolliert und in die dazu bestimmten Bücher eingetragen vom Sekretär des Kirchenvorstandes.

§. 43.

Die Trustees bilden übrigens außer einem einen geschlossenen und in sich abgesonderten Körper für sich selbst und haben ihren eigenen Präsidenten und Sekretär. Die von ihnen gehaltenen Versammlungen heißen ausschließlich Trustees-Versammlungen und ihre Verhandlungen müssen gleichfalls, wie die des Kirchenrathes und Kirchenvorstandes in besondere dazu bestimmte Bücher eingetragen und der Gemeinde auf Verlangen zur Durch- und Einsicht vorgelegt werden.

§. 44.

Bei Abwesenheit des Präsidenten des Kirchenrathes oder bei Krankheit desselben, hat der Sekretär das Recht, eine Gemeinde- oder Kirchenraths-Versammlung anzuordnen und die Versammlung wählt sich dann einen provisorischen Präsidenten aus ihrer Mitte, bis der reguläre Präsident sein Amt wieder übernehmen oder eine gesetzliche Neuwahl vorgenommen werden kann.

§. 45.

Wird ein neuer Kirchenrath erwählt, so haben die austretenden mit den neu eintretenden Mitgliedern abzurechnen und dem neu ernannten Sekretär und Schatzmeister sind alle in ihre Branche einschlagenden Bücher, Rechnungen und Quittungen gegen Gegenquittungen von den Trustees zu übergeben.

§. 46.

Der Sekretär und Schatzmeister haben der Gemeinde genügende Bürgschaft für Verwaltung ihres anbetrauten Amtes, beziehungsweise ihrer ihnen anbetrauten Gelder zu leisten.

§. 47.

Der Kirchenrath erwählt alle Jahre in seiner regelmäßigen Oktober-Versammlung einen Kirchendiener auf den Zeitraum von Einem Jahr.

§. 48.

Die Wahl des Kirchendieners muß 2 Mal öffentlich in der Kirche bekannt gemacht werden. Wer als Candidat für dieses Amt auftreten will, muß sich binnen dieser Zeit beim Präsidenten und Sekretär des Kirchenrathes melden und die Belege für sein Gesuch desselben übergeben.

§. 49.

Der Kirchendiener wird vom Kirchenrathe durch einfache Stimmenmehrheit erwählt.

§. 50.

Die Pflicht des Kirchendieners ist: bei allen Gottesdiensten, bei allen Kirchenraths- und Kirchenvorstandssitzungen anwesend zu sein, die Kirche auf- und zuzumachen, Feuer anzuzünden und die Kirche gut zu verwahren.

§. 51.

Der Kirchendiener hat alle zur Kirche gehörigen Geräthschaften rein und sauber zu halten, überhaupt die ganze Kirche, die Bänke und Stühle derselben u. s. w., in gehöriger Ordnung zu halten.

§. 52.

Er (der Kirchendiener) hat alle Extra-Kirchenraths- und Vorsteher-Versammlungen gegen besondere Vergütung zu bestellen.

§. 53.

Der Gehalt des Kirchendieners wird vom Kirchenrathe

festgestellt. Der Kirchenrath hat darauf zu sehen, daß ein zuverlässlicher und getreuer Kirchendiener erwählt werde.

§. 54.

Wenn der Kirchendiener seine Pflichten versäumt, so hat er sich der vom Kirchenrathe über ihn verhängten Strafe zu unterwerfen.

§. 55.

Sollte der Kirchendiener jedoch selbst krank sein, oder Krankheit in seiner Familie haben, und dadurch von Erfüllung seiner Pflichten abgehalten werden, so soll derselbe einen zuverlässigen Mann in seinen Platz stellen, so lange er selbst denselben durch angegebene Gründe nicht ausfüllen kann.

§. 56.

Der Kirchendiener hat bei seinem Amtsaustritte alle der Kirche gehörigen Gegenstände, die unter seiner Aufsicht waren, den Trustees der St. Paulus Gemeinde in guter Ordnung zu übergeben.

§. 57.

Der Kirchendiener soll seinen Gehalt in vierteljährigen Raten ausbezahlt erhalten.

§. 58.

Mit der St. Paulus Kirche soll, so lange es die Umstände der Gemeinde erlauben, immer eine Gemeindegemeinschaft verbunden sein, deren Lehrer von der Gemeinde selbst erwählt werden.

§. 59.

Die Lehrer werden nur immer auf drei Jahre gewählt und haben das Orgelspielen und Vorsingen in der Kirche beim öffentlichen und Privat-Gottesdienste zu versehen, jedoch werden sie von der Gemeinde für diese Dienste extra bezahlt.

§. 60.

Die Gemeinde behält sich jederzeit das Aufsichtsrecht über die Schule vor. Sie übt dasselbe durch einen vom Kirchenrath dazu erwählten Schul-Vorstand aus. Der Schulvorstand soll bestehen: aus dem Prediger, den beiden Ältesten und aus vier von dem Kirchenrathe hierzu zu erwählenden Gemeindegliedern.

§. 61.

Der Schul-Vorstand hat alle Jahre in der ersten regelmäßigen Kirchenraths-Versammlung erwählt zu wer-

den, bei welcher Gelegenheit auch der alte Schul-Vorstand einen ausführlichen Bericht über den Bestand und die besonderen Angelegenheiten der Schule vom verflossenen Jahre abzustatten hat.

§. 62.

Im Falle ein an der Schule angestellter Lehrer seine Stelle verlassen will, so muß er die Gemeinde wenigstens Einen Monat vorher davon in Kenntniß setzen; thut er dieses, so soll ihn die Gemeinde von der noch rückständigen Zeit der drei Jahre dispensiren.

§. 63.

Sollte ein Lehrer unfähig werden, seine Pflichten, die ihm nach der Schulordnung der St. Paulus Schule obliegen, zu erfüllen, oder einen unmoralischen Lebenswandel führen, oder sich sonstige grobe Pflichtvergessenheiten zu Schulden kommen lassen, so hat die Gemeinde zu irgend einer Zeit das Recht, ihn seines Amtes zu entlassen.

§. 64.

Die Schul-Berordnung der St. Paulus Schule, entworfen am 28. Juli 1852 muß als gesetzlich vom Schul-Vorstande, von den Lehrern und Schülern anerkannt und befolgt werden und zwar so lange, bis zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder eine Abänderung derselben verlangen.

§. 65.

Alle Wahlen, die von der Gemeinde oder dem Kirchenrathe vorgenommen werden, müssen geschlossen sein. Es muß ferner ein regelmäßiges Wahlverzeichnis in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen werden und jedes Gemeindeglied hat bei Abgebung der geschlossenen Wahlzettel seinen Namen an den Secretär abzugeben. Diejenigen Gemeindeglieder, die bei der Wahl nicht zugegen sein können und ihren Wahlzettel übersenden, müssen denselben verschlossen und mit eigenhändiger Namens-Unterschrift einsenden, widrigenfalls er nicht gültig ist.

§. 66.

Der Kirchenrath soll ermächtigt sein, Nebengesetze aufzustellen, die für das Wohl und das Beste der Gemeinde allgemein anerkannt werden, jedoch dürfen sie der Kirchenverfassung, wie sie hier gegeben ist, und den Gesetzen des Staates Kentucky nicht zuwider sein.

S. 67.

Diese Kirchenverfassung soll so lange in Kraft bleiben, bis zwei Dritttheile der stimmfähigen Gemeindeglieder der St. Paulus Kirche eine Abänderung derselben verlangen, mit Ausnahme der 5 ersten S. S., die so lange unverändert bestehen müssen, so lange noch 9 Gemeindeglieder dieselben aufrecht erhalten wissen wollen.

Daß diese Kirchen-Verfassung der St. Paulus Kirchen-Gemeinde einstimmig in der Gemeinde-Versammlung, gehalten in der St. Paulus-Kirche, am 17. April 1857, angenommen wurde und von da an in Kraft ist, bescheinigt der gegenwärtige Kirchenrath mit seiner eignen Namens-Unterschrift:

Heinrich Seng,	}	Trustee's.
Heinrich Graf,		
Johann Mahner,		
Dietrich Eggers,	}	Älteste.
Heinrich Stöpler,		
Wilhelm Modenbach,		
Wilhelm Rohanböde,		
Hermann Richterlesing,		
Heinrich Büschmeier,	}	Vorsteher.
Carl Obst,		
Johann Stodhoff,		
Caspar Kraft,		
Heinrich Gohbe,		
Wilhelm Preuser,		
Louis Wöhrmann,		
Carl Göttel,		
Gerhard Kalmer,		
Bernhard Richterlesing,		
Heinrich Blod,	}	
Georg Ries,		

Bezeugt und unterschrieben am heutigen Datum, als am 24. Juni 1857,

F. Wedekemper, Präsident.

Georg Heinrich Kopmeier, Sekretär

